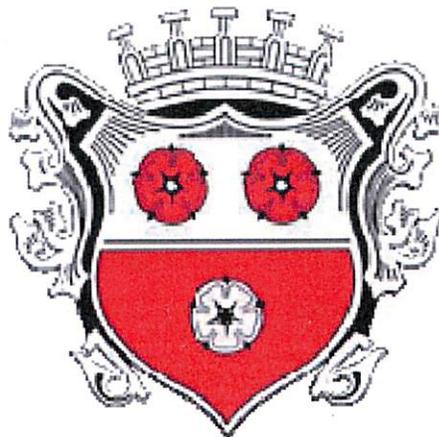


BEGRÜNDUNG
MIT
UMWELTBERICHT
ZUR
7. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
DER STADT MOOSBURG A.D. ISAR
LANDKREIS FREISING



Überblick:

Einwohnerzahl zum 30.06.2018: 18.518

Fläche: 43,85 km²

Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne: Landratsamt Freising

1. Vorbemerkung

- a) Als vorbereitender Bauleitplan hat der Flächennutzungsplan die Aufgabe, die bauliche und sonstige Entwicklung einer Kommune vorzubereiten und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Kommune darzustellen. Er bündelt die gemeindlichen Zielvorstellungen, die sich in Ansprüchen an die Nutzung von Grund und Boden niederschlagen und hat damit eine weit über die bloße Steuerung der Bebauung hinausgehende Bedeutung.

Die Stadt Moosburg a.d. Isar besitzt einen vom Landratsamt Freising mit Bescheid vom 10.05.2006 (AZ.: 51-610-100/17) genehmigten Flächennutzungsplan, der in einer 7. Änderung gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Degernpoint Nordost“ geändert wird. Der Bereich des Planungsgebietes ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

b) Anlass zur Änderung der Planung

Durch den Siedlungsdruck im großen Verdichtungsraum München hat der ländliche Raum München als Wohn- und Gewerbestandort kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Aus regionalplanerischer Sicht liegt die Stadt Moosburg a.d. Isar an der Entwicklungsachse München - Landshut von überregionaler Bedeutung und wird als allgemein ländlicher Raum eingestuft.

Gerade im ländlichen Raum sollen ausreichende, gewerbliche Siedlungsflächen für ansiedlungswillige Gewerbetreibende dafür Rechnung tragen, dass mit der Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Raumentwicklung erreicht wird.

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Absicht der Stadt Moosburg a.d. Isar den bereits vorhandenen und bebauten Bereich des GI „Degernpoint Ost“ in nördlicher Richtung auf den Flächen der Gemarkung Pfrombach mit den Flurnummern 1036, 1037 und 1038 zu erweitern und die Erschließung des Änderungsbereiches über eine Verlängerung der bestehenden Straße Degernpoint herzustellen.

Ziel ist die Stärkung der örtlichen Entwicklung und die Standortsicherung der Fa. Jungheinrich. Deshalb hat sich die Stadt Moosburg a.d. Isar entschlossen, am östlichen Stadtrand das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund reicht das derzeitige Angebot an Erweiterungsflächen zur Standortsicherung des bestehenden Unternehmens nicht aus die Wirtschaftsförderung im Bereich des gewerblichen Sektors aktiv betreiben und den hohen Standortanforderungen des Betriebes langfristig Rechnung tragen zu können. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung zu sichern, beabsichtigt die Stadt Moosburg a.d. Isar daher die Entwicklung einer sonstigen Sondergebietsfläche zur Unterbringung der notwendigen Mitarbeiterstellplätze für die betriebsbedingte Erweiterung des bestehenden Unternehmens Jungheinrich einschließlich einer weiteren Industriegebietsfläche.

Konkret schafft diese Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür. Eine Entwicklung im Bereich der bestehenden Baugebiete ist aufgrund der fehlenden Flächen nicht mehr möglich. Einer Zersiedlung und zusätzlichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch eine Entwicklung von gewerblichen Nutzungen auf bisher isolierten Flächen wird dadurch entgegengewirkt.

Mit der Darstellung eines Industriegebietes sowie eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne „Gewerbe- und Industriegebiet Degernpoint“ und „Degernpoint Ost“ weiterentwickelt werden. Vorrangig soll sich das ortsansässige Unternehmen Jungheinrich an ihrem Standort in Moosburg zukunftsorientiert weiterentwickeln können. Die Fertigungs- und Verwaltungsaufgaben konzentrieren sich auf das Stammgelände, ruhender Verkehr und eventuelle noch nicht definierte Erweiterungen auf den nördlich anschließenden Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Das sonstige Sondergebiet ist für Parkplätze vorgesehen, die beim Bestandswerk durch die Bautätigkeit wegfallen sowie für den zusätzlichen Stellplatzbedarf aufgrund der Betriebserweiterung und der damit einhergehenden Erhöhung der Mitarbeiteranzahl. Die Fläche auf Flurnummer 1038, Gemarkung Pfrombach, wird einbezogen, da sie unmittelbar an den Bestand angrenzt. Die „Baulücke“ zwischen Bestandsunternehmen und sonstigem Sondergebiet „Parkplatz“ kann durch Gewerbe- oder Industriebauten bzw. Erweiterungsgebäuden geschlossen werden. Die Einbeziehung der Änderungsflächen außerhalb des bisherigen Bebauungszusammenhanges hat das Ziel, heutige und zukünftige Bedürfnisse der anliegenden Firma adäquat zu berücksichtigen und Entwicklungsperspektiven zu bieten.

Die Stadt Moosburg a.d. Isar erhofft sich, mit der vorliegenden Planung eine sinnvolle Neuordnung der vorhandenen Strukturen durchzuführen, die vorhandene Nachfrage nach stadtnahen Entwicklungsflächen zu befriedigen und für Anlieger zukunftsorientierte Entwicklungsräume zu schaffen.

Der Umgriff der im Parallelverfahren durchgeführten 7. Flächennutzungsplanänderung liegt im Nordosten bzw. Norden des bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan stellt das Änderungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit dieser Darstellung steht der Flächennutzungsplan den im Bebauungsplan Nr. 72 „Degernpoint Nordost“ beabsichtigten Ausweisungen entgegen.

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln zu können, ist der Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern. Die Flächen werden als Industriegebiet, sonstiges Sondergebiet „Parkplatz“, Grünflächen und sonstige Verkehrsflächen dargestellt. Für den hier erfolgenden Eingriff ist ein Ausgleich zu leisten. Die notwendigen Maßnahmen werden im Umweltbericht behandelt.

Zur besseren Ortsrandeingrünung wird im Osten eine Grünzone geschaffen. Noch erforderliche zusätzliche Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden an anderer Stelle ausgeglichen. Durch die Eingrünung entsteht zudem eine Randausbildung zwischen Bebauung und freier Landschaft.

Die 7. Flächennutzungsplanänderung wurde notwendig, um dieses Gebiet den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

c) Lage und Größe des Plangebiets

Die Stadt Moosburg a.d. Isar liegt im Nordosten des oberbayerischen Landkreises Freising. Sie befindet sich ca. 45 Kilometer nordöstlich von München auf halber Strecke zwischen der Großen Kreisstadt Freising und der niederbayerischen Bezirkshauptstadt Landshut in einer Art Insellage zwischen der Isar und deren Nebenfluss Amper. Heute ist sie ein Mittelzentrum in der Region München.

Naturräumlich betrachtet liegt Moosburg am nordöstlichsten Ende der Münchner Schotterebene am Übergang zum Donau-Isar-Hügelland sowie zum Isar-Inn-Hügelland. Während das alte Stadtzentrum sowie weitere Teile der Stadt auf einem tertiären Höhenzug zwischen der Isar und der nördlich der Stadt einmündenden Amper liegen, wird das restliche Stadtgebiet durch die Auwälder der beiden Flüsse begrenzt.

So gibt es im Süden des Stadtgebietes das Naturschutzgebiet Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg und im Norden bzw. Westen das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ sowie das FFH-Gebiet „Ampertal“ (Nr. 7635-301). Beide Gebiete (LSG „Ampertal im Landkreis Freising“ und FFH-Gebiet Ampertal) liegen westlich bzw. nördlich der Umfahrung und werden von der Planung nicht berührt.

Das Planungsgebiet selbst liegt im Osten des Stadtgebietes von Moosburg im Gewerbe- und Industriegebiet Degernpoint, das über die Staatsstraße St 2350 eine sehr gute Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz hat.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Westen durch einen bisher für die Landwirtschaft genutzten Feldweg begrenzt, der zur Anbindung des Änderungsbereiches ausgebaut werden soll und somit die verkehrstechnische Erschließung sichert. Die bestehende Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Degernpoint soll zu diesem Zweck verlängert werden. Im Osten grenzen der sog. Rotkreuzgraben und direkt dahinter der Mittlere Isarkanal an. Im Norden befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen.

Der Bereich der 7. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Moosburg a.d. Isar umfasst im die Grundstücke mit den Flurnummern 1036, 1037, 1038 und 1030/8, Gemarkung Pfrombach.

Der Änderungsbereich ist ca. 2,98 ha groß.

Das Planungsgebiet verfügt hinsichtlich seiner Lage nahe der Staatsstraße St 2350 (Landshuter Straße) über eine verkehrstechnisch sehr günstige Anbindung über eine interne Ringstraße, die auch die primäre Erschließung im Gewerbe- und Industriegebiet Degernpoint darstellt.

Der Planungsbereich selbst wird im Bereich einer geplanten Verlängerung der Straße Degernpoint an die bestehende Erschließung angebunden. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind auf einer externen Fläche außerhalb des Planungsgebiets geplant. Diese Fläche wird im Übersichtsplan mit dargestellt.

d) Inhalt der Änderung

Der Änderungsbereich sowie die nördlich und nordwestlich angrenzenden Bereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Grünland.

Südlich schließt der als Industriegebiet ausgewiesene Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Degernpoint Ost“ an, westlich des Änderungsbereiches befinden sich die Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes „Degernpoint“.

Die 7. Flächennutzungsplanänderung stellt zukünftig im Änderungsbereich ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO und ein sonstiges Sondergebiet (SO P) mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ gemäß § 11 BauNVO dar, so dass der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 72 „Degernpoint Nordost“ gemäß dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

2. Aufbau der Änderung

Die Flächen sind im Einzelnen:

- Nr. 1: Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkplatz (SO P).
- Nr. 2: Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Industriegebiet (GI)
- Nr. 3: Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine sonstige Grünfläche (Eingrünung)
- Nr. 4: Umwandlung einer Grün- und Freifläche in eine Fläche für den Verkehr
- Nr. 5: Erhalt einer Grün- und Freifläche

Flächenzusammenstellung der Flächennutzungsplanänderung:

Nr. 1:	Sonstiges Sondergebiet (Parkplatz)	1,29 ha
Nr. 2:	Industriegebiet (GI)	1,08 ha
Nr. 3:	Sonstige Grünfläche	0,46 ha
Nr. 4:	Fläche für den Verkehr	0,08 ha
Nr. 5:	Grünfläche - Bestand	0,07 ha
Gesamter Bereich der Änderung, Gegenstand des Verfahrens		2,98 ha

3. Öffentliche Belange

a) Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf der Ebene der Region sind im Regionalplan München (14) formuliert und im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP Bayern 2013), geändert 2018, konkretisiert.

Die für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung maßgeblichen raumwirksamen öffentlichen Investitionen sind im entsprechenden Teil des Landesentwicklungsprogramms regionsweise dargestellt. Der Regionalplan ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele und Grundsätze für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die künftige Entwicklung der Region München soll unter dem Grundsatz der Nachhaltigkeit erfolgen, d.h. dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und auch für nachfolgende Generationen gesichert werden.

b) Verkehrslage

Die verkehrstechnische Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt innerörtlich über die bestehende Erschließungsstrasse Degernpoint im bestehenden gleichnamigen Gewerbe- und Industriegebiet, die direkt in die Staatsstraße St 2350 mündet. Von der bestehenden Erschließungsstraße Degernpoint abzweigend wird das Planungsgebiet über eine neu zu planende Straße erschlossen. Dabei wird der bestehende Feldweg westlich des geplanten Sondergebietes auf Flurnummer 1030/8 in Verlängerung der Straße Degernpoint zu einer 6,5 m breiten Straße mit 1,5 m breiten Gehweg ausgebaut werden. Westlich wird die neu geplante Straße von einem ca. 8 m breiten Streifen öffentlicher Grünfläche begrenzt.

c) Wasserwirtschaft

Die Wasserversorgung ist durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen sichergestellt. Die Abwasserbeseitigung wird über die öffentliche Entwässerungsanlage sichergestellt.

4. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Gemäß Bayern-Viewer-Denkmal befindet sich im Änderungsgebiet selbst kein eingetragenes Bodendenkmal. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

5. Natur- und Landschaft

a) Lage und Erschließung

Das geplante Sonder- und Industriegebiet liegt im Naturraum Isartal. Östlich der Stadt Moosburg schließt es an das bestehende Industriegebiet „Degernpoint“ an und erweitert das Gebiet in Richtung Nord-Osten. Es handelt sich lt. gültigem Flächennutzungsplan derzeit um eine Fläche für die Landwirtschaft. Die Erschließung erfolgt über eine von Westen her kommende Erschließungsstraße, die von der Staatsstraße 2350 abzweigt und durch das bestehende Gewerbegebiet führt. Mit einer neuen Stichstraße wird die neu geplante Fläche erschlossen. Im Osten fließt in ca. 80 m Entfernung der Mittlere Isarkanal, davor der Rotkreuzgraben.

b) Naturlausstattung

Die zu überplanende Fläche wird derzeit als Acker und als Ackerbrache genutzt. Eine kleinere Teilfläche (geplante Erschließungsstraße) stellt einen Wiesenweg mit einer westlich daran angrenzenden Hecke dar. Sie wurde zur Ortsrandeingrünung gepflanzt und weist Bäume und Sträucher auf.

Im Osten grenzen unmittelbar zahlreiche Biotop der Bayerischen Biotopkartierung an (Rotkreuzgraben mit Gehölzbestand, Mittlerer Isarkanal mit Gehölzbestand und Dammbereiche). Im Norden befinden sich weitere Ackerflächen bis hin zur Staatsstraße 2350. Im Süden und Westen befinden sich Gewerbebetriebe.

c) Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse

Als Bodenart kommen vor Schluff, Sand, Lehm, Ton, Bodentyp Gley bis Anmoor. Es sind günstige Erzeugungsbedingungen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit vorhanden. Die Erosionsfähigkeit durch Wind ist hoch, das Rückhaltevermögen für sorbierende Stoffe mittlerer Stufe.

Das Planungsgebiet liegt in einem potentiellen Kaltluftsammlgebiet mit sehr hoher Wärmeausgleichsfunktion.

Die Grundwasserverhältnisse sind aufgrund des Auenstandortes als hoch anzusehen. Oberflächengewässer sind angrenzend an das Planungsgebiet vorhanden. Dies ist zum einen der Rotkreuzgraben, ein vom Gemeindegebiet Wang aus dem Zusammenfluss von Rotkreuzbach und Fischbach gespeister Graben, der parallel zum Mittleren Isarkanal verläuft. Der Mittlere Isarkanal, der von München her weiter in Richtung Norden fließt, befindet sich ca. 80 m östlich des Plangebiets.

d) Geplante Änderungen

Fläche 1

Umwandlung einer Ackerfläche in eine Sondergebietsfläche für Parkplätze. Damit gehen großflächig landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren.

Fläche 2

Umwandlung einer Ackerfläche in eine Industriegebietsfläche. Hier fällt ebenfalls eine landwirtschaftliche Produktionsfläche weg.

Fläche 3

Umwandlung einer Ackerfläche in eine sonstige Grünfläche, dies ist mit einem Wegfall von landwirtschaftlicher Produktionsfläche verbunden.

e) Sonstige Fachinformationen

Regionalplan München

Der Regionalplan München trifft zum Planungsgebiet keine landschaftsplanerischen Aussagen.

Aussagen des Landschaftsplans:

Der Landschaftsplan München trifft zum Planungsgebiet keine Aussagen.

Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet:

Nördlich der Staatsstraße 2350 liegt das Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ mit Ausgleichsweiher sowie das FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat Natura 2000) Nr. 7537-301.04 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut).

Biotop:

Im Osten grenzen unmittelbar zahlreiche Biotop der Bayerischen Biotopkartierung an: Biotop 7537/280, 7537/282.02, 7537/281.01. (Rotkreuzgraben mit Gehölzbestand, Mittlerer Isarkanal mit Gehölzbestand).

f) Artenschutz

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP): Kurzfassung (Vollversion siehe Anhang)

Durch den Bau des Großparkplatzes und eines Gebäudes auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Ackerfläche könnten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind.

Da eine Auswertung naturschutzfachlicher Grundlagen das Vorkommen besonders geschützter Arten v.a. im faunistischen Bereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine zusätzliche Untersuchung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Abwägungsfehlern notwendig. Aus diesem Grunde wurde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ anhand einer Begehung zur Beurteilung des Potenzials und Auswertung von Datengrundlagen durchgeführt.

Fazit:

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Im Rahmen der vorliegenden saP wurden alle prüfungsrelevanten Artengruppen abgehandelt. Vorkommen prüfungsrelevanter Arten aus den Gruppen Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Weichtiere und Pflanzen bzw. signifikante Auswirkungen auf einzelne Arten aus diesen Gruppen konnten aufgrund der Verbreitung der Arten und der Struktur- und Vegetationsausstattung des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs und Wildkatze kommen im Großnaturraum nicht vor. Im Gebiet kommen nur die Arten Biber und Haselmaus vor. Für beide Arten bietet der Planungsraum selbst keinen Lebensraum.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse sind auf der Planungsfläche keine geeigneten Quartiere in oder an Gebäuden oder in Baumhöhlen oder Nistkästen vorhanden. Die auf angrenzenden Flächen gelegenen Gehölzbestände am Rotkreuzgraben können als Jagdrevier oder Fluglinie von Fledermäusen genutzt werden. Die Gehölzbestände bleiben bestehen. Durch Lichtimmissionen können aber nachteilige Wirkungen auf Fledermäuse entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Fledermäusen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorkehrungen:

V1

Vermeidung von Streulicht:

Auf eine nächtliche Beleuchtung des Parkplatzes ist möglichst zu verzichten bzw. diese ist auf das für die Sicherheit absolut notwendige Maß zu beschränken. Es darf keine Belichtung der Gehölze am Rotkreuzgraben stattfinden, so dass hier ein lichtgeschützter Flugkorridor für Fledermäuse verbleibt.

Der Lichtkegel der Beleuchtung muss ggf. seitlich und nach oben abgeschirmt werden. Es wird empfohlen, die Lichtmenge allgemein durch den Einsatz von Bewegungsmeldern zu reduzieren.

V2

Für eine möglicherweise geplante Beleuchtung des Parkplatzes werden ausschließlich Lichtquellen verwendet, die keine Lockwirkung auf Insekten haben, z.B. UV-arme, warm-weiße LED- oder Natriumniederdruck-Lampen mit gelbem Licht.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Als betroffene Arten wurde die Goldammer eingestuft. Sie wurde als Brutvogel in der Hecke am westlichen Rand nachgewiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorkehrungen:

V3

Baufeldfreimachung im Winter, also außerhalb der Brutzeit der Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, um zu vermeiden, dass sich hier Brutpaare ansiedeln und Gelege oder Jungvögel geschädigt werden.

V4

Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Es sind folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

CEF1

In der offenen Feldflur im Stadtgebiet von Moosburg ist eine Gehölzgruppe von 100 m² Größe als Brutplatz für die Goldammer zu pflanzen. Zusätzlich sind 250 m² Brachfläche, Blühfläche oder extensiv genutztes Grünland als Nahrungsfläche für die Goldammer anzulegen.

Diese Fläche wird auf Fl.Nr. 40/1 Gemarkung Thonstetten zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG nur unter der Voraussetzung der Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht einschlägig sind.

Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor und sind auch nicht zu erwarten.

Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogel-schutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen und sind aufgrund der Flächenausstattung auch nicht zu erwarten.

Die Prüfung ergab, dass die Verbote des § 44 BNatSchG nur unter der Voraussetzung der Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht einschlägig sind.

g) Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft

Die neue Ausweisung von Sonder- und Industriegebietsflächen bringt einen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche von ca. 2,8 ha mit sich. Auf der Fläche, auf der bisher Ackernutzung betrieben wurde, sind auch die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt aufgrund der Größe der Fläche als durchaus erheblich einzustufen.

Es gehen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren, gleichzeitig werden durch die Versiegelung verbundene Funktionen für den Boden- und Naturhaushalt beeinträchtigt:

- Verhinderung der Aufnahme und Versickerung von Niederschlagswasser,

damit

- Verminderung von Grundwasserneubildung,
- Zerstörung von belebter Bodenschicht mit temporären und dauerhaften Lebensräumen für Bodenorganismen.

Die Planung einer Zufahrtsstraße tangiert eine ca. 85 m lange und 5 m breite Hecke mit Bäumen und Sträuchern. Durch die teilweise Beseitigung der Hecke gehen Lebensräume für Vögel, Insekten und sonstige Kleinlebewesen verloren.

h) Veränderung des Landschaftsbildes

Es gehen bisher weitere freie Landschaftsbereiche verloren und der Blick in die freie Landschaft wird durch den geplanten Großparkplatz und möglicher Gebäude weiter stark beeinträchtigt.

i) Alternative Planungsmöglichkeiten

Durch den Verlust an Parkplätzen auf dem eigentlichen Betriebsgelände der Fa. Jungheinrich aufgrund einer Hallenerweiterung sind in unmittelbarer Nähe Ersatzparkplätze notwendig. Dies sind die nächstliegenden Grundstücke, die verfügbar sind. Weiter entfernt liegende Parkplätze sind nicht praktikabel.

6. Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch bauliche Entwicklungen zu kompensieren. Sie wird auf Grundlage der Planungshilfe für die Landschaftsplanung vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz durchgeführt.

geplante Nutzung:	Sondergebiet für Parkplatz, Industriegebiet
Flurnummern:	1036, 1037, 1038, 1030/8, 1034/2, Gemarkung Pfrombach
Größe:	Ca. 2,83 ha
erwartete Grundflächenzahl:	Parkplatz und bauliche Anlagen im Industriegebiet; Dadurch Typ A hoher Versiegelungsgrad
Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:	Ackerfläche = Kategorie I, geringe Bedeutung, oberer Wert Hecke = Kategorie II, mittlere Bedeutung, oberer Wert

Begründung:	<p>Die Planungsfläche stellt eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie eine Ackerbrache dar, entlang der Zufahrtsstraße befindet sich eine geplante Hecke. Es grenzen wertvolle Biotop an.</p> <p>Die Schutzgüter Boden, Wasser und Kleinklima sind durch die massive großflächige Versiegelung betroffen. Das Landschaftsbild wird zusätzlich belastet, da ein bisher freier Landschaftsbereich verloren geht.</p>
Erwarteter Kompensationsfaktor:	0,5 bis 0,8
Erwarteter Kompensationsbedarf:	Ca. 1,6 ha
Empfohlenes Kompensationsmodell:	Ausgleich auf externer Ausgleichsfläche, westlich von Moosburg auf Flurnummer 1060, Gemarkung Moosburg (siehe nachfolgenden Bebauungsplan)
Empfehlung für die Kompensation:	Vorhandener Weiher mit Ruderalvegetation Entwicklung zur naturnahen Stillgewässer mit extensiven Grünland, Bäume, Gebüsche, Staudenfluren mit Pflegemaßnahmen

7. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Lage des Planungsgebietes

Das geplante Industrie- und Sondergebiet liegt östlich der Stadt Moosburg und der Staatsstraße 2350. Es schließt an das bestehende Industriegebiet Degernpoint an und erweitert die Gewerbeflächen in Richtung Nord-Osten.

Es handelt sich lt. derzeitigen, gültigen Flächennutzungsplan um eine Fläche für die Landwirtschaft.

Die Erschließung erfolgt über eine von Westen her kommende, bereits bestehende Erschließungsstraße, die von der St 2350 abzweigt und durch das bestehende Industriegebiet führt. Von der östlich verlaufenden Ringstraße soll eine kurze Stichstraße zum Sondergebiet führen. Südlich der zu überplanenden Fläche befindet sich das Betriebsgelände der Fa. Jungheinrich. Aufgrund der Vergrößerung der Hallen und dadurch Wegfallen von Parkplätzen ist ein neuer Parkplatz in kurzer Reichweite für die Beschäftigten des Betriebes notwendig.

Von der Planungsfläche aus in Richtung Osten fließt in ca. 30 m Entfernung der Rotkreuzgraben und in ca. 80 m Entfernung der Mittlere Isarkanal. Wohngebiete befinden sich erst in ca. 300 m Entfernung und sind durch die Staatsstraße und dem vorhandenen Gewerbegebiet abgegrenzt.

Die zu überplanende Fläche wird derzeit vollständig als Acker oder Ackerbrache genutzt. Ein kleiner Teilbereich stellt eine Wiese mit einem Weg und einer 85 m langen und 5 m breiten Hecke dar. Nördlich liegen weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Art und Umfang des Vorhabens und Festsetzungen

Der Umgriff der Änderung hat eine Größe von ca. 2,83 ha. Die Fläche soll als Industriegebiet und als Sondergebiet ausgewiesen werden.

1. 2. Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Für das anstehende Änderungsverfahren ist neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen und den Wassergesetzen, die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. v. 24.06.2004) i.V.m. § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes v. 01.03.2010 anzuwenden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Bezogen auf die neu entstehenden Immissionen wird das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen berücksichtigt.

Regionalplan und Landschaftsplan enthalten zu den Flächen keine landschaftsplanerischen Aussagen.

Nördlich der St 2350 liegt das Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ mit Ausgleichsweiher, sowie das FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat Natura 2000) Nr. 7537-301.04 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Beeinträchtigungen der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen:

2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine Lärmbelästigung ist durch die stark befahrene Staatsstraße 2350 und dem vorhandenem Industriegebiet und dem bereits vorhandenen Produktionsbetrieb bereits gegeben und wird aufgrund der Verlagerung und damit neu angelegten Parkplatzes nicht wesentlich steigen. Lediglich während der Bauphase, ist mit mehr Lärm zu rechnen. Für das Grundstück dazwischen können noch keine genaueren Aussagen getroffen werden, da hierzu noch keine näheren Planungen bekannt sind. Bei Ansiedlung eines neuen Betriebes ist jedoch anlage- und betriebsbedingt von mehr Kfz-Verkehr und dadurch mehr Lärmbelastung auszugehen.

Es sind jedoch nur wenige Menschen davon betroffen, da sich in unmittelbarer Nähe kein Wohngebiet befindet. Es betrifft zum einen die Arbeitnehmer in den vorhandenen Gewerbetrieben und einige wenige, in Betriebswohnungen des angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiets wohnende Personen. Das nächste Wohngebiet liegt ca. 300 m entfernt und ist durch die Staatsstraße getrennt.

Aufgrund der naheliegenden Staatsstraße, des bestehenden Industriegebietes sowie der derzeitigen intensiven Nutzung als Acker ist der Erholungswert der Planungsfläche für die Wohnbevölkerung nicht von Bedeutung. Es sind nur wenig reizvolle landschaftliche Eindrücke gegeben, so dass diese Flächen über keine Erholungseignung verfügen und somit für die Naherholung der erholungssuchenden Bevölkerung keine Rolle spielen. Auch die Entfernung zum Stadtgebiet ist hier ausschlaggebend.

Allerdings wird der Übergang zur freien Landschaft weiter beeinträchtigt und somit die Wahrnehmung auf ein offenes, weitläufiges Landschaftsbild weiter gestört.

Die Auswirkungen für den Menschen sind durch die Neuausweisung des Sondergebietes Parkplatz und nur eines Grundstücks für ein Industriegebiet von geringer Natur.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Auf den zu überplanenden Grundstücken ist das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht in sehr hohem Maße betroffen, da auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Tier- und Pflanzenwelt hier nur begrenzt vorkommt. Das Planungsgebiet wird als Acker und Ackerbrache genutzt. Stark eingeschränkt ist die Tierwelt auch auf Grund der nahe befindlichen stark befahrenen Staatsstraße und dem vorhandenen Gewerbe-Industriegebiet. Für Vögel der Agrarlandschaft wie die gefährdete Feldlerche sind Ackerflächen jedoch ein notwendiger Lebensraum.

Im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße befindet sich eine 85 m lange Hecke mit Bäumen und Sträuchern, die wertvollen Teillebensraum in dieser sonst intensiv genutzten Umgebung bietet. Diese Hecke muß teilweise entfernt werden was einen Verlust für die hier vorkommende Tierwelt darstellt. Hier ist vor allem die Goldammer betroffen.

Nördlich befinden sich weitere Ackerflächen. Östlich grenzen an die Planungsflächen zahlreiche ökologisch sehr wertvolle Biotop an (Rotkreuzgraben mit Gehölzbestand, Mittlerer Isarkanal mit gewässerbegleitendem Gehölzbestand). Hier kommen zahlreiche Tiere und Pflanzen vor. Durch die Nutzung des Parkplatzes und den damit verbundenen regen Autoverkehr auf dem Parkplatz kann von einer gewissen Störung der in den Biotopen vorkommenden Tierwelt ausgegangen werden. Außerdem gehen bisher vorhandene Freiräume für die Tierwelt verloren.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse:

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch den Baubetrieb entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Es entstehen für die Dauer der Bauzeit Störungen durch Erschütterungen, Licht- und Lärmimmissionen. Betroffen hiervon sind auch die Lebensräume im Umfeld des Geltungsbereiches.
- Der Oberboden und die bestehende Vegetationsdecke werden abgetragen und ihre Funktion somit zerstört.
- Es besteht ein Kollisionsrisiko von Tieren mit Baustellenfahrzeugen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse:

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch die Anlage des geplanten Bauvorhabens entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Durch die Zufahrt und den geplanten Parkplatz werden Flächen dauerhaft versiegelt.
- Tiere im Umfeld können durch den Betrieb des Parkplatzes gestört werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Als Bodenart kommen vor Sand, Lehm, Ton, Niedermoortorf, Bodentyp Gley bis Anmoor. Es sind günstige Erzeugungsbedingungen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit vorhanden. Die Erosionsfähigkeit durch Wind ist hoch, das Rückhaltevermögen für sorbierende Stoffe mittlerer Stufe. Das landwirtschaftliche Ertragspotential ist also hoch und geht durch die Versiegelung verloren. Des Weiteren wird die Oberflächenwasserversickerung erheblich eingeschränkt.

Durch die großflächige Versiegelung erfolgt ein Eingriff dahingehend, dass hier jegliches Bodengefüge zerstört wird und somit ein völliger Funktionsverlust des Bodens einhergeht. Der Bodenwasserhaushalt und die Filtereigenschaften werden beeinträchtigt. Die Bodenhorizonte werden verlagert und umgeschichtet. Die Lebensraumfunktion für Bodenlebewesen und die Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt wird gestört.

Es kann auf Grund der großflächigen Versiegelung des Bodens von einer Beeinträchtigung hoher Erheblichkeit für das Schutzgut Boden gesprochen werden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Durch die massive Versiegelung und Überbauung im geplanten Sonder- und Industriegebiet reduziert sich das Wasserdargebotspotential, es gehen Infiltrationsflächen verloren und es wird die Oberflächenversickerung erheblich reduziert. Der Oberflächenabfluss steigt und somit verringert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht betroffen. Allerdings befinden sich angrenzende Fließgewässer (Rotkreuzgraben und Mittlerer Isarkanal) in einem Abstand von 30 bzw. 80 m.

Der Grundwasserstand ist aufgrund der Nähe zu den Isarauen eher hoch angesiedelt.

Aufgrund der Größe wird von Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit ausgegangen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle von Bebauung von freien Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aufgrund ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation mit Verlust von Kaltluft produzierenden Flächen zu erwarten. Die klimatische Funktion des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Es bildet einen Übergang zum offenen Freilandklima der Umgebung.

Auf Grund der Lage und der vorhandenen Vorbelastung sind neben der Zunahme der betriebs- und verkehrsbedingten Luftschadstoffe und einer stärkeren Erwärmung der bodennahen Luftschichten und damit Verminderung der relativen Luftfeuchte zu erwarten. Die mögliche Baumasse auf dem Industriegebietsgrundstück stellt eine weitere Barriere für den bisher dort ungehinderten Fluss der Luftströme dar. Weitere betriebsbedingte Veränderungen des Klimas sind nicht zu erwarten. Jedoch ist durch den permanenten Autoverkehr mit einer mittleren Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche des geplanten Industrie- und Sondergebietes stellt derzeit eine intensiv genutzte großflächige Ackerfläche dar, welche an sich keinen größeren landschaftlichen Reiz ausübt. Außerdem ist bereits im Umfeld eine große Vorbelastung gegeben. Jedoch war in Richtung Norden und Osten ein offenes freies Landschaftsbild gegeben, mit freiem Blick auf die östlich angrenzenden Landschaftselemente (Gehölzbestände des Rotkreuzgrabens und des Mittleren Isarkanals), welche geringfügig einen landschaftlichen Reiz ausüben. Dieser Blick wird künftig durch Parkplätze und gewerbliche Gebäude verbaut sein (Barrierewirkung). Dadurch werden die angrenzenden Freiräume akustisch und optisch beeinträchtigt. Der weite Landschaftsraum wird zusätzlich gestört.

Da es sich jedoch um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen handelt, die bisher nicht als Erholungsraum genutzt wurden, wird es als mittlere Beeinträchtigung bewertet.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Architektonisch wertvolle Bauten sowie Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe sind nicht betroffen, somit ist keine Anforderung diesbezüglich zu stellen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Sonder- und Industriegebietsausweisung würde das Gebiet voraussichtlich weiterhin als Acker bewirtschaftet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten, der Schutz des Wassers sowie das Kleinklima würden in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben. Beeinträchtigungen für die Vielfalt der Bodenstruktur, die auch derzeit aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung entstehen, bleiben erhalten. Die wertvolle Hecke könnte vollumfänglich bestehen bleiben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

4.1.1 Schutzgut Mensch

- Die Flächen werden eingegrünt und damit die optische Beeinträchtigung etwas abgemildert (Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan)

4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Eingrünung des Gebietes und Schaffung eines Pufferstreifen von 5 bis zu 20 m zu den östlich angrenzenden Biotopen
- Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche

4.1.3 Schutzgut Boden

- Vorgaben im weiteren Bauleitplanverfahren wie z.B. Verwendung wasser-durchlässiger Beläge bei den Stellplätzen

4.1.4 Schutzgut Wasser

- Vorgaben im weiteren Bauleitplanverfahren wie z.B. Verwendung wasser-durchlässiger Beläge bei den Stellplätzen

4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch Grünflächen
- Festsetzungen für Baumpflanzungen innerhalb der Fläche im weiteren Bauleitplanverfahren

4.1.6 Schutzgut Klima/Luft

- Begrünungsmaßnahmen, dadurch etwas Verminderung der Aufheizung der Flächen

4.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die Thematik „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen“ wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung behandelt. Die Ermittlung des Kompensationsfaktors erfolgt auf Grundlage Matrix Abb. 7 des Leitfadens. Es ist von einem Kompensationsfaktor in Teilbereichen von 0,5 bis 0,8 auszugehen. Die erforderliche Ausgleichsfläche beträgt ca. 1,6 ha. Sie wird nicht im Baugebiet ausgewiesen, sondern auf Flurnummer 1060, Gemarkung Moosburg im Westen von Moosburg. Es handelt sich um einen an der Westumfahrung Moosburg liegenden Weiher, der durch Kiesabbau entstanden ist und nicht wiederverfüllt wurde. Er konnte sich als Biotop mit offenen Kiesflächen und Ruderalvegetation entwickeln.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Standort

Es stehen derzeit keine anderen Planungsstandorte und Möglichkeiten zur Verfügung. Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ist naheliegend, die Parkplätze für die Fa. Jungheinrich sind in Betriebsnähe erforderlich. Wohngebiete sind nicht betroffen. Ein Grünflächenanteil wurde ausgewiesen.

Geprüfte Alternativen

Gewerbegebiet Degernpoint:

Es steht kein freies Grundstück der erforderlichen Größe im bestehenden Gewerbegebiet zur Verfügung.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft und der Ermittlung der Ausgleichsfläche wurde der Leitfaden für die Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen herangezogen.

Die Beschreibung lokalklimatischer Verhältnisse bezieht sich auf grundsätzliche und allgemeine Angaben.

7. Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Mensch

Die Anlage des neuen Industrie- und Sondergebietes bringt eine leichte Erhöhung des Verkehrsaufkommens im bestehenden Gewerbegebiet „Degernpoint“ und damit ebenso ansteigenden Lärm und Luftschadstoffe mit sich. Wohngebiete sind nicht betroffen.

Eine Erholungsfunktion auf der Fläche war auch vorher nicht gegeben, somit wird auch kein Freizeitwert beeinträchtigt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf dem Grundstück selbst kommt die Tier- und Pflanzenwelt aufgrund intensiven Ackerbaus nur im geringen Ausmaß vor. Jedoch ist es ein potentieller Lebensraum für feldbewohnende Vögel wie die Feldlerche. Die vorhandene Hecke bietet außerdem Lebensraum, der teilweise verloren geht.

Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen in den angrenzenden Biotopen jedoch werden ebenso durch die Anlage eines Großparkplatzes gestört und es gehen angrenzende Freiräume verloren. Den Bodenlebewesen wird großflächig Lebensraum zerstört.

Schutzgut Boden

Die massive Überbauung führt zur Versiegelung des Bodens und damit zu einem völligen Verlust der Funktion dieser Böden und zur Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes.

Schutzgut Wasser

Die Versiegelung und Überbauung unterbindet die Versickerung von Niederschlagswasser, dadurch erhöht sich der Oberflächenabfluss. Demzufolge geht auch die Speicherung von Niederschlagswasser und Grundwasserneubildung verloren.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird dahingehend beeinträchtigt, dass ein weiterer bisher freier Landschaftsbereich verloren geht, mit Parkplätzen und Gebäuden verbaut wird und somit die Blickbeziehung zur freien Landschaft weiter gestört wird.

Schutzgut Klima / Luft

Die Versiegelung und Überbauung großer Flächen führt zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten und stärkerer Erwärmung der bodennahen Luftschichten. Auswirkungen auf das Klima sind jedoch nicht zu befürchten. Die Luftschadstoffe werden allerdings durch den Berufsverkehr zunehmen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung, der Eingrünung bis hin zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur geringe Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs möglich sind und zum Teil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Schaffung von sinnvollen Ausgleichsflächen kann den Eingriff nur teilweise ausgleichen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Prüfung nochmals zusammen:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch (Lärm, Erholung)	gering
Tiere und Pflanzen	mittel
Boden	hoch
Wasser	mittel
Klima/Luft	mittel
Landschaft	mittel
Kultur- u. Sach- güter	nicht betroffen

Entwurf und Planfertigung:



Der Architekt

Nandlstadt, den 18.03.2019,
geändert am 14.10.2019,
festgestellt am 10.02.2020

Stadt Moosburg a.d. Isar

Anita Meinelt, Erste Bürgermeisterin

Moosburg a.d. Isar, den 23. APR. 2020

Anlage:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 07.02.2019, erstellt vom Büro für Landschaftsökologie - Dipl.-Ing. (FH) Hartmut Schmid, Prüllstr. 56, 93093 Donaustauf